



Richtlinien Familienpflege

Inhalt

A.	Allgemeines	3
1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Rechtliche Einordnung der Familienpflege	3
3.	Unterbringungsformen	4
B.	Rollen und Zuständigkeiten	4
C.	Bewilligung und Aufsicht	6
4.	Bewilligungspflicht	6
5.	Bewilligungsvoraussetzungen und Anforderungen an Pflegefamilien	6
6.	Bewilligungsprozess nach Unterbringungsform	7
6.1	Bewilligungsprozess für die Krisenunterbringung	7
6.2	Bewilligungsprozess für die Wochenunterbringung	8
6.3	Bewilligungsprozess für die Langzeitunterbringung	8
7.	Fristen	9
8.	Aufsicht	9
9.	Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse	9
10.	Geeignete Massnahmen und Widerruf der Bewilligung	9
D.	Pflegevertrag und Pflegegeld	10
11.	Inhalte des Pflegevertrags	10
12.	Vertrauensperson	11
13.	Pflegegeld	11
14.	Nebenkosten	12
E.	Beratung und Begleitung von Pflegefamilien	12
15.	Allgemeine Beratungsstelle	12
16.	Professionelle Begleitung einer Pflegefamilie	12
17.	Finanzierung der allgemeinen Beratung und professionellen Begleitung	13
18.	Weiterbildung für Pflegeeltern	13
F.	Pflegeverhältnisse nach Erreichen der Volljährigkeit («Care-Leaver») ..	13
G.	Auszahlung Pflegegeld und Kostentragung	14
H.	Sozialversicherungsrechtlicher Status von Pflegefamilien	14
19.	Sozialversicherungsrechtliche Beiträge	14
I.	Versicherungsschutz	15
J.	Inkrafttreten	16
	Anhang	17
	Anhang 1	17
	Anhang 2	18
	Anhang 3	19

A. Allgemeines

Diese Richtlinie enthält Regelungen gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG). Sie richten sich an Aufsichtsbehörde, Fachleute der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Sozialdienste, Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA), Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) und Pflegefamilien. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern gemäss Art. 4 PAVO.¹

Sie betreffen insbesondere:

- Rechtliche Einordnung der Familienpflege und die verschiedenen Pflegeformen;
- Rollen und Zuständigkeiten;
- Den Bewilligungsprozess und die Aufsicht;
- Den Inhalt des Pflegevertrags, das Pflegegeld und die Nebenkosten;
- Die Unterstützung der Pflegeeltern;
- Den Umgang mit Pflegeverhältnissen nach Erreichen der Volljährigkeit;
- Die Abgeltungsmodalitäten und die entsprechenden Anforderungen an die Rechnungsführung;
- Die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sowie den Versicherungsschutz des Pflegekindes.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Richtlinien bilden:

- a. Bundesrechtliche Bestimmungen insbesondere des (ZGB; SR 210);
- b. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338);
- c. Kantonales Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 3. Dezember 2020 (KFSG);
- d. Kantonale Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) vom 30. Juni 2021;
- e. Kantonale Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) vom 23. Juni 2021.

2. Rechtliche Einordnung der Familienpflege

Gemäss Artikel 300 Absatz 1 ZGB steht den Pflegeeltern das Recht zu, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe angezeigt ist. Wird den Pflegeeltern die Pflege eines Kindes übertragen, kommt ihnen von Gesetzes wegen mit der Übertragung der faktischen Obhut auch ein Anteil an den elterlichen Aufgaben zu. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Unterbringungsform mit der entsprechenden Betreuung (Langzeit-, Wochen- oder Krisenunterbringung) und der Dringlichkeit der Entscheidungen (z.B. medizinischer Notfall bei akuter Erkrankung oder Unfall des Kindes). Die elterliche Sorge wird durch die Vertretungsmacht der Pflegeeltern nicht eingeschränkt. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind gestützt auf Art. 304 ZGB (der Vormund gestützt auf Art. 327c Abs. 1 ZGB) gesetzliche Vertreter des Kindes und nehmen diese Vertretung auch bei Fremdunterbringung ihres Kindes wahr (z.B. bei Entscheidungen über Wohnortswechsel, medizinische Eingriffe, psychologische oder psychiatrische Behandlungen). Die leiblichen Eltern haben die Kompetenz, ihre Gestaltungswünsche und Vorstellungen für die konkrete Ausübung der elterlichen Sorge im Pflegealltag einzubringen.²

Vor wichtigen Entscheidungen für das Kind wie zum Beispiel die Auflösung des Pflegeverhältnisses haben die Pflegeeltern ein Anhörungsrecht (Art. 300 Abs. 2 ZGB). Insbesondere bei langandauernden Pflegeverhältnissen kennen die Pflegeeltern durch ihre soziale Elternschaft die konkreten Bedürfnisse der Kinder oft besser als die leiblichen Eltern, die vom konkreten Erziehungsalltag mit dem Kind zunehmend entfremdet sind.³

¹ Die Richtlinien schliessen alle aus, die gemäss Art. 6 PAVO ein Pflegekind aus dem Ausland aufnehmen wollen oder sich für eine Adoption interessieren. Informationen dazu sind auf der Website des Kantonalen Jugendamtes aufgeschaltet: www.kja.dij.web.be.ch. Die Richtlinien gehen auch nicht auf die speziellen Fallkonstellationen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) ein. Der Prozess der Pflegeplatzabklärungen von UMA wird im Merkblatt «Pflegeplatzabklärung von UMA bei Verwandten und Hintergrundwissen zu den unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern UMA» gesondert aufgeführt.

² BK-Affolter/Vogel, Art. 300, N 25.

³ BK-Affolter/Vogel, Art. 300, N 33.

Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Eltern die Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht (Art. 310 Abs. 3 ZGB). Eine solche Gefährdung ist vor allem zu befürchten, wenn das Kind am Pflegeplatz verwurzelt ist, die Pflegeeltern sozialpsychisch seine Eltern geworden sind und es die Eltern unterlassen haben, zum Kind eine lebendige und gute Beziehung zu unterhalten. Es ist stets im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Rücknahme dem Wohl des Kindes entspricht.

3. Unterbringungsformen

Die Pflegeverhältnisse werden nach den folgenden drei Unterbringungsformen unterschieden.

Form	Inhalt	Ziel	Dauer
Krisenunterbringung	Kurzfristige Aufnahme von Kindern, die zurzeit in der Herkunftsfamilie nicht adäquat betreut werden können.	Rückkehr in Herkunftsfamilie oder geeignete Anschlusslösung	In der Regel bis 12 Wochen, max. 6 Monate
Wochenunterbringung	Kinder, die für eine begrenzte Zeit in einer Pflegefamilie leben, während in der Herkunftsfamilie an Voraussetzungen für eine gelingende Rückkehr gearbeitet wird.	Rückkehr in die Herkunftsfamilie	In der Regel bis 1 Jahr, max. 18 Monate
Langzeitunterbringung (und Teilzeitunterbringung) ⁴	Auf die Dauer angelegte Lebensform zur Betreuung und Förderung von Kindern.	Positiver Entwicklungsverlauf des Kindes	Auf längere Zeit angelegt
	Regelmässigen Unterbringung an Wochenenden oder in den Ferien (Teilzeitpflegefamilien).	Entlastung der Herkunftsfamilie oder der Pflegefamilie	Während einer begrenzten Zeitdauer

B. Rollen und Zuständigkeiten

Im Pflegeverhältnis sind neben der Pflegefamilie, dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie verschiedene Behörden, Fachstellen und weitere Organisationen involviert.

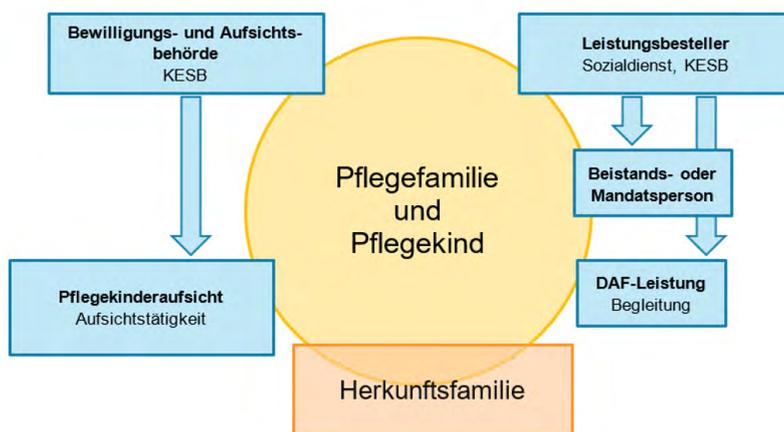


Abbildung 1: Rollen und Zuständigkeiten in der Familienpflege

⁴ Die Teilzeitpflegefamilie wird unter die Langzeitunterbringung subsumiert gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. c KFSV

Pflegefamilien

Die Aufnahme eines Kindes in einer Pflegefamilie ist bewilligungspflichtig und der Aufsicht unterstellt. Bewilligung und Aufsicht sind in der PAVO (Art. 4 und Art. 10) und in der ALKV (Art. 3 und Art. 12) geregelt.

Herkunftsfamilie

Die Zusammenarbeit zwischen der Pflegefamilie und Herkunftsfamilie ist ein wichtiger Faktor für eine gelingende Entwicklung des Kindes und soll bestmöglich unterstützt werden. Der Kontakt mit Bezugspersonen aus der Herkunftsfamilie respektive deren Einbezug soll während der gesamten Dauer der Unterbringung ermöglicht respektive gewährleistet werden.⁵

Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde

Die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern obliegt der KESB am Wohnort der Pflegefamilie (Art. 42 KFSG).⁶ Die Eignungsabklärung einer Pflegefamilie richtet sich nach den «Quality4Children-Standards für die ausserfamiliäre Betreuung».⁷ Die KESB üben die Aufsicht über Pflegeeltern aus, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben (Art 43 KFSG). Sie können Aufgaben der Aufsichtstätigkeit an kommunale Dienste (PKA) oder an geeignete Private übertragen (Art. 43 Abs. 2 KFSG).

Pflegekinderaufsicht

Im Auftrag der KESB ist die Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA) für die Eignungsprüfung der Pflegefamilie zuständig und beaufsichtigt das Pflegeverhältnis gemäss Artikel 13 ALKV (Kapitel 8).

Leistungsbesteller

Die kommunalen Dienste stellen einen individuellen Förder- und Schutzbedarf fest und sind für die Wahl der geeigneten Leistung verantwortlich, die sie im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten vermitteln. Lassen sich die zur Sicherstellung des Kindeswohls notwendigen Leistungen nicht einvernehmlich regeln, prüft die örtlich zuständige KESB, ob eine Leistung behördlich anzuordnen ist.

Beistandsperson oder Mandatsperson

Im Auftrag der Leistungsbestellerin oder des Leistungsbestellers wird das Wohlergehen des Kindes durch eine Beistandsperson oder Mandatsperson beaufsichtigt. Ihnen obliegt die Koordination der Verfahren und der damit verbundenen Abklärungen sowie das Case Management.

DAF-Leistung Begleitung

Pflegefamilien sollen eine angemessene Beratung und Begleitung von den Dienstleistungserbringern in der Familienpflege in Anspruch nehmen können, welche sie unterstützt, das Kind in seiner Entwicklung umfassend zu fördern. Die Begleitung ist durch den zuständigen Leistungsbesteller fachlich zu indizieren.

⁵ SODK und KOKES (2020). Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung, S. 17.

⁶ Nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des KFSG geht die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht an die zuständige Stelle der DJJ.

⁷ Quality4Children (Hrsg.): Standards für die Beteiligung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa. Eine Initiative von FICE, IFCO und SOS-Kinderdorf. Innsbruck 2007. Die Quality4Children Standards basieren auf der UN-Kinderrechtskonvention und dienen allen Beteiligten, die in den Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess, den Betreuungsprozess und in den Austrittsprozess involviert sind, als Informationsgrundlage, Orientierungshilfe und Anregung.

C. Bewilligung und Aufsicht

4. Bewilligungspflicht

Wer ein Kind in seine Familie mehr als einen Monat entgeltlich, mehr als drei Monate unentgeltlich oder regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen aufnehmen will, benötigt nach Art. 4 PAVO eine Bewilligung. In einer Pflegefamilie dürfen maximal drei Kinder aufgenommen werden (Art. 3 Abs. 2 ALKV). Handelt es sich bei den Kindern um Geschwister, können ausnahmsweise auch mehr als drei Kinder von einer Pflegefamilie aufgenommen werden. Bei einer Unterbringung in einer Krisensituation sind die Pflegeeltern besonders beansprucht. Entsprechend dürfen Pflegeeltern im Rahmen einer Krisenunterbringung in der Regel jeweils nur ein Kind aufnehmen. Eine Ausnahme gilt auch hier für Geschwister. Diese Ausnahme ermöglicht, dass Geschwister gemeinsam im familiären Rahmen untergebracht werden können und sie nicht in verschiedenen Pflegefamilien betreut werden müssen.

Wer nur gelegentlich und unentgeltlich Kinder bei sich aufnimmt, ist nicht bewilligungspflichtig (Art. 3 Abs. 3 ALKV). Verbringen Kinder beispielsweise die Ferien bei Grosseltern oder mit einer befreundeten Familie, ist dies nicht bewilligungspflichtig, soweit die eigentliche Betreuungsleistung nicht entschädigt wird. Zudem sind Wohnformen, die nicht zu Betreuungszwecken erfolgen, sondern in den meisten Fällen Ausbildungszwecken dienen, von der Bewilligungspflicht ebenso ausgenommen (z.B. Schüleraustauschprogramme oder Aupair-Einsätze). Auch vergleichbare Wohnformen ausserhalb des Elternhauses wie beispielsweise ein Wochenaufenthalt eines minderjährigen Lehrlings bei einer Schlummerfamilie in der Nähe seines Ausbildungsplatzes fallen unter die Aufnahmebestimmungen gemäss Art. 1 Abs. 4 PAVO.

Grundsätzlich müssen Pflegeeltern die Bewilligung vor der Aufnahme eines Kindes einholen (Art. 8 Abs. 1 PAVO). In der Praxis kann dies nicht immer eingehalten werden. Es kommt vor, dass in akuten Notlagen ein schnelles Handeln gefordert ist und folglich Kinder rasch und unter Umständen im sozialen Umfeld wie bei Verwandten untergebracht werden. Befindet sich das Kind bereits bei potentiellen Pflegeeltern, muss der Bewilligungsprozess unverzüglich eingeleitet werden.

5. Bewilligungsvoraussetzungen und Anforderungen an Pflegefamilien

Für die Aufnahme von Pflegekindern gelten nachstehende Voraussetzungen, welche von den Pflegeeltern und allfälligen Hausgenossinnen und Hausgenossen erfüllt werden müssen (Art. 6 Absatz 1 ALKV):

- Die Pflegeeltern müssen in der Lage sein, für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des ihnen anvertrauten Kindes zu sorgen. Ob ihnen dies gelingt, hängt nicht nur von den eigenen Fähigkeiten, sondern massgebend von den individuellen Bedürfnissen des Kindes ab (z.B. Betreuung eines Kindes mit Behinderungen stellen besondere Anforderungen).
- Mit Blick auf die Persönlichkeit ist von den Pflegeeltern neben einem stabilen und gefestigten Charakter, Empathie, einem positiven Erziehungsstil und viel Motivation auch die Fähigkeit gefordert, das eigene Verhalten kritisch reflektieren zu können und mit den Herkunftseltern und den involvierten Behörden konstruktiv zusammenzuarbeiten.
- Die Gesundheit der Pflegeeltern muss die mitunter kräfteaubende Erziehungsarbeit zulassen. Körperliche Gebrechen, psychische Krankheiten oder ein fortgeschrittenes Alter können die Eignung zur Aufnahme von Kindern in Frage stellen.
- Die erforderliche erzieherische Eignung fehlt, wenn zu vermuten ist, dass die Pflegeeltern für das Kind keine berechenbaren Bezugspersonen sind, die ihm Wertschätzung entgegenbringen, es angemessen fördern und ihm Orientierung bieten sowie Grenzen setzen können. Die Pflegeeltern sollen angemessene Erziehungsmethoden anwenden und Bereitschaft zeigen, sich nötigenfalls auch durch pädagogische Fachpersonen beraten zu lassen.
- Eine genügende zeitliche Verfügbarkeit muss gegeben sein. Die Pflegeeltern müssen entsprechend der spezifischen Bedürfnisse für das Kind verfügbar sein. Das Kind soll nicht sich selbst oder Dritten überlassen werden, sondern von geeigneten Bezugspersonen begleitet werden.
- Die Wohnverhältnisse der Pflegeeltern erlauben es, dass für alle genügend Platz zur Verfügung steht und das Pflegekind die Möglichkeit hat, sich bei Bedarf zurückziehen zu können.
- Pflegeeltern dürfen sich nicht in einem laufenden Strafverfahren befinden oder wegen einer Straftat verurteilt worden sein, die aufgrund der Schwere oder Art die Eignung zur Aufnahme eines Kindes in Frage stellen.

- Die Pflegeeltern müssen in stabilen sozialen und finanziellen Verhältnissen leben. Pflegeeltern sollen in ihrer wirtschaftlichen Situation nicht auf das Pflegegeld angewiesen sein.
- Die Aufnahme eines Pflegekindes darf das Wohl anderer Kinder in der Familie nicht beeinträchtigen. Grundsätzlich muss sich die Eignung der Pflegeeltern in allen Belangen auch auf die Betreuung der bereits in der Familie lebenden Kinder beziehen. Stossen die Pflegeeltern hier an ihre Grenzen, sind die Anforderungen für die Aufnahme eines Pflegekindes nicht gegeben.

Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden (Art. 6 Abs. 2 ALKV). Dies ermöglicht Defizite, welche die Pflegefamilie beheben kann (z.B. mit Blick auf die Grösse der Wohnung) oder die erst später auftreten werden (z.B. Alter der Pflegeeltern), bereits bei der Bewilligungserteilung zu berücksichtigen. Auflagen sind auch bezüglich der Zielgruppe von Pflegekindern (z.B. hinsichtlich deren Alter, Gesundheitszustand oder ähnlichem) denkbar, die von den Pflegeeltern aufgenommen werden dürfen.

6. Bewilligungsprozess nach Unterbringungsform

Die KESB als Bewilligungsbehörde bescheinigt den Pflegeeltern – unabhängig von der Aufnahme eines bestimmten Kindes – die generelle Eignung für die Aufnahme von Kindern. Dauert die geplante Unterbringung voraussichtlich länger als sechs Monate, ist zusätzlich eine Passungsbewilligung (siehe Kapitel 6.2) notwendig. Folglich unterscheidet sich der Bewilligungsprozess je nach Unterbringungsform und zeitlicher Dauer der Unterbringung. Die nachfolgende Grafik zeigt die Prozesse im Überblick, welche im Weiteren detailliert beschrieben sind.

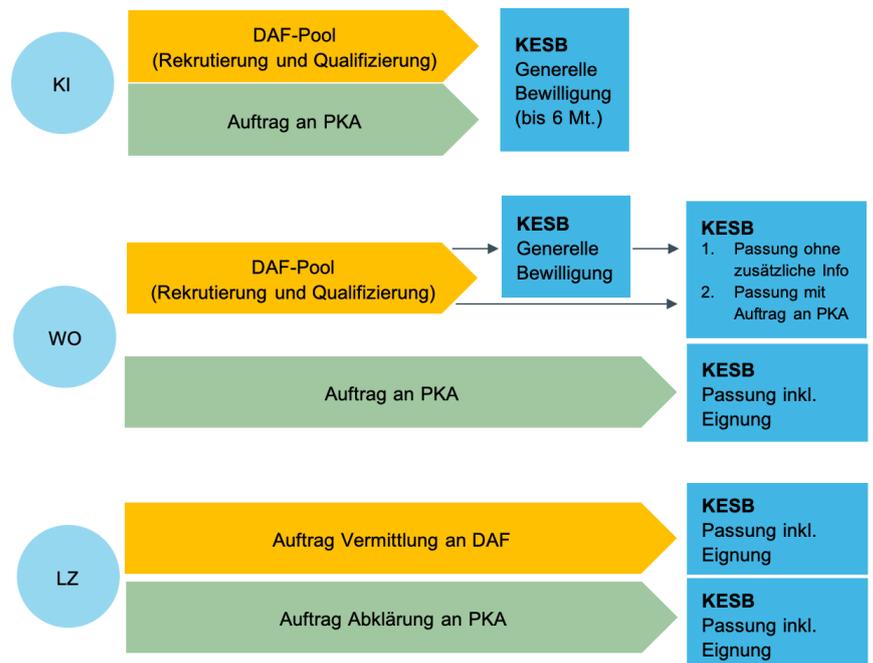


Abbildung 2: Überblick Bewilligungsprozess bei der Aufnahme eines Pflegekindes in der Krisenunterbringung (KI), Wochenunterbringung (WO) und Langzeitunterbringung (LZ)

6.1 Bewilligungsprozess für die Krisenunterbringung

Die Krisenunterbringungen dauern bis maximal sechs Monate. Damit Pflegeeltern bereits im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes über die notwendige Bewilligung verfügen, wird deren Eignung vor der Aufnahme eines Kindes geprüft und mittels genereller Bewilligung bescheinigt (Art. 5 Abs. 1 ALKV). Diese legt unter anderem fest, wie viele Kinder die Pflegeeltern aufnehmen dürfen und für welche Unterbringungsform (Langzeit-, Wochen- und Krisenunterbringung) sie sich eignen. Die generelle Bewilligung erlaubt, die Eignung künftiger Pflegeeltern im Voraus abzuklären, über einen Pool an geeigneten Pflegefamilien zu verfügen und garantiert, dass Kinder nur in Familien untergebracht sind, die für eine angemessene Pflege und Erziehung sorgen können.

Für die Aufnahme eines Pflegekindes in der Krisenunterbringung ist bei der örtlich zuständigen KESB ein Gesuch um Erteilung einer generellen Bewilligung einzureichen. Potenzielle Pflegefamilien, welche von einem professionellen Dienstleistungserbringer in der Familienpflege (DAF) rekrutiert sind, haben einen Qualifizierungsprozess durchlaufen und werden als geeignete Pflegefamilie in den DAF-Pool aufgenommen. Folglich ist die Eignung der Pflegeeltern bereits abgeklärt und die zuständige KESB kann auf Gesuch hin gestützt auf dieser Grundlage ihren Bewilligungsentscheid fällen.

Familien, welche Krisenunterbringungen anbieten möchten und keinem DAF-Pool angehören, können ein Gesuch bei der zuständigen KESB einreichen. Nach Erhalt des Gesuchs eröffnet die KESB ein Pflegebewilligungsverfahren mit Abklärungsauftrag an die Pflegekinderaufsicht (PKA). Die Abklärungen erfolgen nach Artikel 7 PAVO, wonach die Verhältnisse bei den Pflegeeltern in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Bezug von Sachverständigen abzuklären sind. Innerhalb der vorgegebenen Frist reicht die PKA einen Bericht mit Antrag auf Bewilligungserteilung resp. Nichterteilung bei der zuständigen KESB ein, welche auf dieser Grundlage ihren Entscheid fällt.

Immer entscheidet die KESB als Bewilligungsbehörde gestützt auf die eingereichten Gesuchsunterlagen, welche Abklärungen im Rahmen des Verfahrens notwendig sind.

6.2 Bewilligungsprozess für die Wochenunterbringung

Soll ein bestimmtes Kind im Rahmen einer Wochenunterbringung für mehr als sechs Monate in einer Pflegefamilie untergebracht werden, ist die Eignung der Pflegeeltern spezifisch mit Blick auf die individuelle Situation des betroffenen Kindes zu prüfen (Art. 5 Abs. 2 ALKV). Eine hinreichende Passung liegt vor, wenn geeignete Pflegeeltern fähig sind, einem konkreten Kind eine bedarfsgerechte Pflege und Erziehung zu bieten. Bei der Abklärung der spezifischen Eignung sind insbesondere die weltanschauliche, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes genügend zu beachten (Art. 20 Abs. 3 UN-KRK).

Wurde eine Pflegefamilie von einem professionellen Dienstleistungserbringer in der Familienpflege (DAF) rekrutiert, hat diese die Eignung der Pflegeeltern abgeklärt. Liegt bereits eine generelle Bewilligung der Pflegefamilie vor, so beschränkt sich die Prüfung auf die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie. Gestützt auf die eingereichten Gesuchsunterlagen entscheidet die KESB, welche Abklärungen im Rahmen des Verfahrens notwendig sind.

1. Sind keine weiteren Abklärungen nötig, wird die Passungsbewilligung erteilt.
2. Sofern zusätzliche Informationen nötig sind beauftragt die KESB die PKA für weitere Passungsabklärungen zwischen Kind und der Pflegefamilie. Innerhalb der vorgegebenen Frist reicht die PKA einen Bericht mit Antrag auf Bewilligungserteilung resp. Nichterteilung bei der zuständigen KESB ein, welche auf dieser Grundlage ihren Entscheid fällt.

Liegt noch keine generelle Bewilligung vor, werden die Eignungsprüfung und die Passung in einem einzigen Abklärungsvorgang geprüft. Dafür reicht die Pflegefamilie bei der örtlich zuständigen KESB ein Gesuch um Erteilung einer Pflegekinderbewilligung ein. Die KESB eröffnet nach Erhalt des Gesuchs ein Pflegekinderbewilligungsverfahren und erteilt der PKA den Auftrag zur Prüfung der generellen Eignung dieser Pflegefamilie sowie der Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie. Innerhalb der vorgegebenen Frist reicht die PKA einen Bericht mit Antrag auf Bewilligung oder Nichterteilung der zuständigen KESB ein, welche auf dieser Grundlage ihren Entscheid fällt.

6.3 Bewilligungsprozess für die Langzeitunterbringung

Der Auftrag zur Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung kann an einen professionellen Dienstleistungserbringer in der Familienpflege (DAF) erteilt werden. Die fachlich indizierte DAF-Leistung umfasst neben der Gewinnung von Familien, einen Qualifizierungsprozess interessierter Familien. Weiter beinhaltet die Vermittlung eines Kindes die Passungsabklärung. Bei positiver Beurteilung der eingereichten Unterlagen stellt die zuständige KESB die Eignungsbescheinigung und Passungsbewilligung für dieses bestimmte Kind aus.

Soll ein bestimmtes Kind für mehr als sechs Monate in eine Familie aus dem sozialen Umfeld (Verwandtschaft, Bekanntschaft ect.) untergebracht werden und es liegt noch keine generelle Bewilligung vor, reicht die potenzielle Pflegefamilie bei der örtlich zuständigen KESB den Antrag auf Erteilung einer Pflegekinderbewilligung für dieses bestimmte Kind ein. Die KESB eröffnet nach Erhalt des Gesuchs ein Pflegekinderbewilligungsverfahren und beauftragt die zuständige PKA, die generelle Eignung dieser Pflegefamilie sowie die Passung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie abzuklären.

Innerhalb einer vorgegebenen Frist reicht die PKA einen Bericht mit Antrag auf Bewilligungserteilung oder Nichterteilung bei der KESB ein, welche auf dieser Grundlage ihren Entscheid fällt.

7. Fristen

In der Regel dauert das Bewilligungsverfahren vom Einreichen des Gesuchs bis zur Erteilung der Bewilligung mindestens drei Monate (siehe hierzu auch Kapitel 4). Die Bearbeitungszeit hängt von der Qualität und der Vollständigkeit sowie dem fristgerechten Einreichen der Unterlagen ab.

Das Gesuch für eine Passungsbewilligung muss frühzeitig, spätestens aber einen Monat vor Ablauf von sechs Monaten bei der zuständigen Stelle der DIJ eingereicht werden.

8. Aufsicht

Als Aufsichtsbehörde kann die KESB einzelne Aufsichtsaufgaben an kommunale Dienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen (Art. 43 Abs. 2 KFSG). Bei einer dauerhaften Aufgabenübertragung an Private ist der Abschluss eines Leistungsvertrags erforderlich. In diesem werden Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt. Es ist auch denkbar, dass die beauftragte Stelle die übertragenen Aufgaben für mehr als eine KESB übernimmt.

Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere zu prüfen, ob die ursprünglichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern während des Pflegeverhältnisses weiterhin vorliegen (Art. 13 Abs. 1 ALKV). Eine Überprüfung und Neubeurteilung der Eignung kann aufgrund wesentlicher Änderungen in der Pflegefamilie oder wegen besonderer Vorkommnisse (Kapitel 9) angezeigt sein.

Damit sich die Aufsichtsbehörde ein hinreichendes Bild vom Wohlbefinden des Pflegekinds machen kann, besucht eine Fachperson die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal (Art. 13 Abs. 2 ALKV). Die Hausbesuche erfolgen in der Regel angemeldet. Anlässlich der Hausbesuche sollte die gesamte Familie anwesend sein. Über die Besuche ist ein Protokoll zu führen, das von der KESB als Aufsichtsbehörde eingesehen und zu den Akten genommen wird. Im Rahmen des Aufsichtsbesuches sind die Pflegeeltern verpflichtet, den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren, den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die für die Aufsicht notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu halten.

9. Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse

Im Laufe der Zeit kann sich die Situation der Pflegeeltern oder Pflegekinder wesentlich verändern. Die Aufsichtsbehörde muss Kenntnis von solchen Veränderungen erhalten, um deren Auswirkungen auf das Pflegeverhältnis mit Blick auf das Kindeswohl einschätzen zu können (Art. 9 PAVO). Meldepflichtige Veränderungen sind der Wechsel der Wohnung, die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, der neue Aufenthaltsort des Kindes.

Zudem ist die Aufsichtsbehörde bei wichtigen Vorkommnissen wie beispielsweise schweren Unfällen und Krankheiten von Pflegekindern und Pflegeeltern oder grenzüberschreitendes Verhalten innerhalb der Pflegefamilie unverzüglich zu informieren (Art. 14 Abs. 2 ALKV). Grenzüberschreitendes Verhalten bezeichnet Handlungsweisen, welche persönliche Grenzen und Rechte der betroffenen Personen verletzen. Eine Verletzung kann unabsichtlich aus Unachtsamkeit oder absichtlich im Kontext von Zwang erfolgen und mit strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt einhergehen. Beispiele von grenzüberschreitendem Verhalten sind sexuelle, physische und psychische Übergriffe, unzulässige disziplinarische Massnahmen, herabwürdigende Erziehungsmethoden, die Verletzung der Rechte von Kindern gemäss UNO-Kinderrechtskonvention oder eine ideologische Vereinnahmung der Pflegekinder für eine Sekte oder extreme Vereinigungen. Ebenfalls zu melden ist ein massiv selbstgefährdendes Verhalten der Pflegekinder (z.B. Suizidversuche, Drogenabhängigkeit oder Magersucht). Die Meldepflicht von wichtigen Vorkommnissen besteht gegenüber den gesetzlichen Vertretern und den zuweisenden Stellen (Art. 9 Abs. PAVO).

10. Geeignete Massnahmen und Widerruf der Bewilligung

Eine Pflegekinderbewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung im Laufe der Zeit entfallen (Art. 11 PAVO). Stellt die Behörde im Rahmen der Aufsicht Missstände fest, sind diese in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes und dem Leistungsbesteller zu beheben. Je nach Gefährdungsbeurteilung kann die KESB die Pflegeeltern ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen (z.B. Erziehungskurs bei MVB) oder eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (z.B. Begleitung durch DAF). Erscheinen die Massnahmen zur Abhilfe nutzlos, so entzieht die Aufsichtsbehörde die Bewilligung und fordert den gesetzlichen Vertreter oder den

Leistungsbesteller auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen. Bleibt die Aufforderung zu einer neuen Unterbringung erfolglos, so benachrichtigt die Aufsichtsbehörde die für die Kinderschutzmassnahme zuständige KESB. Ist Gefahr in Verzug, kann die Aufsichtsbehörde das Kind unter Anzeige an die zuständige KESB vorläufig selbst anderswo unterbringen.

Ein Grund für einen Widerruf der Bewilligung liegt namentlich vor, wenn die Pflegeeltern, Hausgenossinnen oder Hausgenossen wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verordnung oder darauf gestützte Entscheide verstossen haben (Art. 15 Abs. 2 Bst. a ALKV). Werden beispielsweise schwerwiegende Mängel trotz einer entsprechenden Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht beseitigt, prüft die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Kindeswohls, ob die Bewilligung widerrufen werden muss. Gleiches gilt, wenn Auflagen, die mit der Bewilligung erteilt worden sind, nicht eingehalten werden. Ferner kann auch – unabhängig davon, ob die Pflegefamilie eine Verantwortung trifft – eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse oder besondere Vorkommnisse, welche einen wesentlichen Einfluss auf das Betreuungsverhältnis haben, zu einem Entzug der Bewilligung führen (Art. 15 Bst. b ALKV).

D. Pflegevertrag und Pflegegeld

Der Pflegevertrag ist die rechtliche Grundlage für eine Unterbringung bei einer zugelassenen Pflegefamilie. Für jedes Pflegeverhältnis ist ein Pflegevertrag zu erstellen. Vertragsparteien sind die Pflegeeltern und die gesetzlichen Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Eltern oder KESB). Das bedeutet:

- Die leiblichen Eltern oder ein Elternteil sind Vertragspartei, wenn sie Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts sind und die elterliche Sorge innehaben (durch einen Sozialdienst vermitteltes, einvernehmliches Pflegeverhältnis).
- Ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Elternteilen entzogen, ist die KESB zuständig (behördlich angeordnetes Pflegeverhältnis).

11. Inhalte des Pflegevertrags

Der Pflegevertrag hält die Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und die damit zusammenhängende Abgeltung der Betreuungsleistung der Pflegeeltern sowie die Vergütung von Unterhaltskosten samt Nebenkosten für das Kind fest. Ausserdem hält der Pflegevertrag die Rechte und Pflichten der Pflegepersonen in Bezug auf die Erziehung und Versorgung des Kindes fest.

Ein Pflegevertrag folgt von seinem Aufbau her folgendem Grundgerüst⁸:

1. Grundlagen
2. Das Pflegeverhältnis
3. Gesetzliche Vertretung und besondere Bestimmungen / Vereinbarungen
4. Betreuungsqualität
5. Meldepflichten
6. Schweigepflicht
7. Aufsicht
8. Begleitung durch Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)
9. Pflegegeld und andere Auslagen
10. Versicherungen
11. Eintrittsmodalitäten
12. Besuchs-, Wochenend- und Ferienregelung
13. Auflösung des Pflegeverhältnisses
14. Schlussbestimmungen

⁸ Vorlagen für Pflegeverträge sind auf der Homepage KESB aufgeschaltet.

12. Vertrauensperson

Ausserfamiliär untergebrachte Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, Kontakt zu einer vertrauten Person zu pflegen (Art. 2 Abs. 2 ALKV, Art. 1a Abs. 2 PAVO). Dies gilt unabhängig davon, ob eine Leistung einvernehmlich vermittelt oder behördlich angeordnet ist. Fehlt eine spezifisch bezeichnete Person des Vertrauens, soll abgeklärt werden, ob es im Umfeld des Kindes Personen gibt, an die es sich wenden kann. Welche Personen als Vertrauenspersonen gelten, bestimmt das Kind soweit möglich selbst. Es handelt sich um eine mündige, handlungsfähige Person. Wichtig ist, dass zwischen dem Kind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht oder entstehen kann.⁹

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit wird durch eine regelmässige und altersadäquate Befragung der Pflegekinder und der Pflegeeltern abgeklärt, ob das Pflegekind zu bestimmten Themen (z.B. Freizeit, Schwierigkeiten betreffend die Unterbringung, Behörden-gänge, Gesundheit usw.) Ansprechpersonen hat. Ein Handlungsbedarf besteht, wenn ein Pflegekind keine vertrauensvolle Ansprechperson zu diesen Themen hat. In diesem Fall klärt die Aufsichtsbehörde wer diese Aufgabe übernehmen kann.

13. Pflegegeld

Das Pflegegeld entschädigt die Pflegeeltern für die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. Die Abgeltung für den Betreuungsaufwand ist eine Form des Erwerbs und unterliegt deshalb sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (Kapitel H).

Alle Pflegeeltern erhalten je nach Unterbringungsform dieselbe Tagespauschale, unabhängig davon, ob sie von einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) begleitet werden. Die Entschädigung für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt beträgt CHF 33.– pro Tag für jedes Kind. Der Ansatz richtet sich nach den Ergänzungsleistungen (Art. 11 AHVV; SR 831.101). Gemäss Art. 26 KFSV gelten je nach Unterbringungsform folgende Ansätze:

Pflegeformen	Ansatz für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt	Ansatz für Betreuung	Total
Langzeitunterbringung (auch Teilzeitpflegefamilien)	33 Franken/Tag	42 Franken/Tag	75 Franken/Tag
Krisenunterbringung	33 Franken/Tag	62 Franken/Tag	95 Franken/Tag
Wochenunterbringung	33 Franken/Tag	62 Franken/Tag	95 Franken/Tag

Erhöhung der Abgeltung

Eine Erhöhung des vorgesehenen maximalen Pflegegeldes ist nur ausnahmsweise zulässig. Die Leistungsbestellerin oder der Leistungsbesteller entscheidet aufgrund der fachlichen Indikation, ob gestützt auf Art. 27 KFSV vom festgelegten Tarif abzuweichen ist. Die Erhöhung des Pflegegeldes kann maximal 50 Prozent betragen, wenn entweder eine Betreuung mit einem ausserordentlich hohen Pflege- und Betreuungsbedarf entsteht (z.B. bei Kindern mit einer schweren Behinderung) oder die Betreuung mit der festgelegten Leistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d KFSV «Intensiven Begleitung in der stationären Unterbringung»¹⁰ verbunden ist. Diese Leistung ist auf psychisch und psychosozial hoch belastete Kinder und Jugendliche ausgerichtet, für die während einer zeitlich begrenzten Dauer vielschichtige und bedarfsgerechte Wohn- und Betreuungssettings mit jugendpsychiatrische Konsilium konzipiert werden.

Reduktion der Abgeltung

Der Aufwand für die Betreuung eines Pflegekindes kann aufgrund äusserlicher Umstände im Laufe der Zeit abnehmen. Der Aufwand verkleinert sich beispielsweise, wenn sich die Pflegekinder aufgrund ihrer Ausbildung tagsüber ausserhalb der Pflegefamilie aufhalten. Auch bei den sogenannten Care-Leaver kann die Betreuung durch die Pflegefamilien mit der Zeit abnehmen. Artikel 28 KFSV legt fest, dass sich das maximal

⁹ Empfehlungen SODK und KOKES, Seite 24f.

¹⁰ Siehe entsprechende Leistungsbeschreibung mit Zielsetzungen auf der Homepage KJA.

auszurichtende Pflegegeld um höchstens 20 Prozent reduziert. Über die Reduktion des Pflegegeldes entscheiden die Leistungsbestellerinnen oder Leistungsbesteller nach Prüfung des noch bestehenden Betreuungsbedarfs. Eine Reduktion ist insbesondere dann angezeigt, wenn der geringere Betreuungsaufwand die Aufnahme einer ausserfamiliären Berufstätigkeit oder eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads zulässt.

Vermutete Unentgeltlichkeit bei verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen

Bei Pflegeeltern, die in einer nahen verwandtschaftlichen Beziehung zum Pflegekind stehen (z.B. Grosseltern, Tante, Onkel) wird nach Art. 294 Abs. 2 ZGB Unentgeltlichkeit vermutet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verwandte können ganz oder teilweise auf ein Pflegegeld verzichten. Die Unentgeltlichkeit kann jederzeit von den verwandten Pflegeeltern durch die Forderung eines Pflegegeldes beendet werden. Falls sie für den Unterhalt des Kindes nicht (mehr) aufkommen können, sind sie verpflichtet, ein Pflegegeld zu beanspruchen. In Fällen eines entgeltlichen Pflegeverhältnisses kommen die kantonalen Richtsätze zur Anwendung. Aufgrund der Vermutung der Unentgeltlichkeit kann rückwirkend kein Anspruch auf ein Pflegegeld beansprucht werden.

14. Nebenkosten

Die Nebenkosten fallen zusätzlich zum Pflegegeld (Unterbringungs- und Betreuungskosten) an. Sie werden im Pflegevertrag festgelegt und von den Unterhaltspflichtigen individuell gemäss den effektiven Auslagen finanziert. Können Sorgeberechtigte aus finanziellen Gründen die Nebenkosten nicht übernehmen, werden diese subsidiär von der wirtschaftlichen Sozialhilfe getragen. Die Pflegefamilie schickt die Nebenkostenrechnung an den Leistungsbesteller (Sozialdienst, KESB), der die Zahlung sicherstellt.

Was unter Nebenkosten fällt, ist im Dokument «Einheitliche Nebenkostenregelung im Kanton Bern» vom 16. Mai 2019 aufgeführt (Anhang 3).

E. Beratung und Begleitung von Pflegefamilien

15. Allgemeine Beratungsstelle

Ab 2022 stehen Pflegefamilien und Herkunftsfamilien allgemeine Beratungsstellen zur Verfügung. Bei Unsicherheiten, einem unguuten Gefühl oder Fragen in Zusammenhang mit dem (Pflege-)Kind können sich Pflegeeltern und Eltern zeitnah und kostenlos beraten lassen. Familien, welche Interesse zur Aufnahme eines Pflegekinds haben, können sich bei der Beratungsstelle unkompliziert und unverbindlich die nötigen Informationen einholen und sollen kompetent beraten werden.

16. Professionelle Begleitung einer Pflegefamilie

Jede Pflegefamilie soll bei individuellem Bedarf eine professionelle Begleitung durch eine Dienstleistungsanbieterin in der Familienpflege (DAF) in Anspruch nehmen können. Die Leistungsbestellerin oder der Leistungsbesteller (Sozialdienst, KESB) vermittelt oder ordnet eine Begleitung durch eine DAF an. Dabei gilt der Grundsatz, dass Pflegeeltern, wenn möglich, von einer DAF im Sozialraum betreut werden.

Begleitung von Krisenunterbringungen

Bei Krisenunterbringungen¹¹ wird die Pflegefamilie in der Regel von einer DAF begleitet. Die DAF unterstützt die Pflegefamilie bei der Koordination von verschiedenen Unterstützungsleistungen, der Arbeit mit dem Herkunftssystem und in administrativen Fragen. Die Begleitung trägt dazu bei, die krisenhafte Situation zu beruhigen und zu stabilisieren.

Begleitung in Wochenunterbringungen

Auch bei Wochenunterbringungen¹² wird die Pflegefamilie in der Regel von einer DAF fachlich unterstützt. Die fachliche Begleitung umfasst insbesondere die Arbeit mit der Herkunftsfamilie und die Koordination verschiedener Unterstützungssysteme für eine gelingende Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie.

¹¹ Was die DAF-Leistung Begleitung von Krisenunterbringung erreichen soll, ist ausführlich in den Leistungsbeschreibungen auf der Website des KJA beschrieben.

¹² Was die DAF-Leistung Begleitung von Wochenunterbringung erreichen soll, ist ausführlich in den Leistungsbeschreibungen auf der Website des KJA beschrieben.

Begleitung in der Langzeitunterbringung

In der Langzeitunterbringung¹³ kann es immer wieder krisenhafte Belastungssituationen geben, die eine fachliche Begleitung erfordern. Pflegeeltern sollen bei individuellem Bedarf Unterstützung erhalten. Zusätzlich zur allgemeinen Beratung durch eine PKA, eine Beistands- oder Mandatsperson, kann die Pflegefamilie von einer DAF professionell begleitet werden.

17. Finanzierung der allgemeinen Beratung und professionellen Begleitung

Für die **allgemeine Beratung** schliesst der Kanton mit der Beratungsstelle einen Leistungsvertrag ab. Die Kurzberatungen und Informationsvermittlung werden Pauschal pro Fall abgegolten. In der jährlichen Berichterstattung der Beratungsstelle sind die Anzahl Fälle pro Leistung aufgeführt und die Gesamtkosten ausgewiesen, welche der Kanton dem Lastenausgleich Soziales zuführt.

Die Tarife für die Abgeltung einer **professionellen Begleitung einer Pflegefamilie** durch eine DAF sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Leistung	Tarif
Sozialpädagogische Begleitung in der Langzeitunterbringung in der Pflegefamilie	125 Franken/h
Sozialpädagogische Begleitung in der Wochenunterbringung in der Pflegefamilie	100 Franken/Tag
Sozialpädagogische Begleitung in der Krisenunterbringung in der Pflegefamilie	133 Franken/Tag
Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien in der Langzeitunterbringung	3000 Franken pro vermitteltem Pflegeplatz

18. Weiterbildung für Pflegeeltern

Alle Pflegeeltern haben einen individuellen Anspruch auf spezifische Aus- und Weiterbildungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegefamilie stehen und der Förderung des Kindeswohles dienen. Um Pflegefamilien in ihren Aufgaben zu stärken, zahlt der Kanton Bern finanzielle Beiträge für entsprechende Aus- und Weiterbildungen aus. Dies erfolgt mittels Gutscheinen, die Pflegeeltern bei einer Beratungsstelle beziehen und bei einem Anbieter nach Wahl einlösen können.

F. Pflegeverhältnisse nach Erreichen der Volljährigkeit («Care-Leaver»)

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 KFSG und Artikel 31 KFSV sollen Jugendliche auch nach dem Erreichen des 18. Altersjahres in der Pflegefamilie verbleiben können, um Schule und Ausbildung zu Ende zu bringen und sie auf dem Weg zur Selbständigkeit zu unterstützen. Dies besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs im Hinblick auf den Abschluss einer bereits vor der Volljährigkeit beanspruchten Leistung. Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs weiterhin ein Förder- und Schutzbedarf besteht. Entsprechend muss der zuständige Sozialdienst vor Erreichen der Volljährigkeit abklären, ob die Voraussetzung von Artikel 3 Absatz 2 KFSG erfüllt sind und die bezogenen Förder- und Schutzleistung weiterhin fachlich indiziert ist. Zudem ist die voraussichtliche Dauer bis zum Leistungsabschluss festzulegen. Damit die Leistungsfinanzierung sichergestellt werden kann, muss die vermittelte Leistung und deren voraussichtliche Dauer der zuständigen Stelle der DIJ gemeldet werden (Art. 31 Abs. 2 KFSV).

¹³ Was die DAF-Leistung Begleitung von Langzeitunterbringung erreichen soll, ist ausführlich in den Leistungsbeschreibungen auf der Website des KJA beschrieben.

In den Fällen einer behördlichen Unterbringung fällt die Kinderschutzmassnahme mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen weg. Sofern nötig, muss die Leistung als einvernehmliche Unterbringung weitergeführt und von einem Sozialdienst fachlich indiziert werden.

G. Auszahlung Pflegegeld und Kostentragung

Das Pflegegeld wird sowohl bei einvernehmlicher wie auch bei behördlich angeordneter Unterbringung für alle Pflegeeltern im Kanton direkt über das Personalinformationssystem (PERSIKA) monatlich ausbezahlt (Art. 29 KFSV). Die Pflegeeltern erhalten jährlich einen Lohnausweis vom Kanton.

Zur Aufnahme der Pflegeeltern in PERSIKA des Kantons sowie für die Berechnung und Auszahlung des Pflegegeldes sind folgende Unterlagen notwendig:

- **Meldeblatt für Pflegeeltern** enthält für die Auszahlung des Pflegegeldes relevante Informationen der Pflegeeltern, die nicht im Pflegevertrag enthalten sind, wie beispielsweise die Bankverbindung.
- Der **Pflegevertrag** enthält Angaben zur Pflegeform und dem Ansatz des Pflegegeldes sowie zur Abgeltung der Nebenkosten.

Bei einer behördlichen Unterbringung bestimmt die KESB das Entgelt der Pflegefamilie gestützt auf Art. 26 ff. KFSV und reicht die notwendigen Unterlagen ein. Über PERSIKA wird unter Abzug der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge, das Pflegegeld an die Pflegeeltern ausbezahlt. Bei einer behördlichen angeordneten Unterbringung trägt der Kanton die Kosten vollumfänglich (vgl. Art. 32 KFSG).

Bei der einvernehmlichen Unterbringung bestimmt der Sozialdienst gemäss Art. 26 ff. KFSV das Entgelt der Pflegefamilie und reicht die Unterlagen beim KJA ein. PERSIKA überweist das kantonal festgelegte Pflegegeld an die Pflegeeltern und überweist den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse. Die Kosten tragen Kanton und Gemeinden je hälftig.

H. Sozialversicherungsrechtlicher Status von Pflegefamilien

Die Einkünfte von Pflegeeltern stellen gemäss Art. 5 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) unselbständiges Erwerbseinkommen dar. Auf dem Entgelt für Pflege und Erziehung sind Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen. Die Pflicht zur Entrichtung der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen und deren Abrechnung liegt beim Kanton.

19. Sozialversicherungsrechtliche Beiträge

Auf dem Bruttoentgelt für Pflege und Erziehung sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV, BVG sowie UVG Beiträge zu entrichten. Nicht beitragspflichtig ist hingegen der Kostenbetrag von CHF 33.- pro Tag für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt. Dem Kanton obliegen die folgenden Verpflichtungen gegenüber den Pflegeeltern:

AHV/IV/EO	Bei einem Einkommen unter CHF 2'300.- pro Jahr sind keine Beiträge an AHV, IV und EO zu bezahlen.
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Werden Pflegeeltern in der AHV als Unselbständigerwerbende erfasst, sind sie somit in der ALV obligatorisch versichert. Sie können dann Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erheben, wenn sie bereit und in der Lage sind, ausserhäuslich eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

Pensionskasse (BVG)	Einkommen über CHF 21'510.- unterstehen der obligatorischen Vorsorge. Die Pflegefamilien sind dabei an die Pensionskasse der Kantonsangestellten angeschlossen. Ab 35 Jahren übernimmt der Arbeitgeber einen leicht höheren Anteil. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens die Hälfte der Beiträge.
Unfallversicherung (UVG)	Die Pflegefamilien sind über PERSIKA durch den Kanton der obligatorischen Unfallversicherung sowie der Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) unterstellt.
Kinderzulagen	Ein Anspruch auf Familienzulagen für eigene Kinder besteht, sofern der andere Elternteil (mit dem höheren Einkommen) die Familienzulagen nicht bereits bezieht und mit dem Pflegegeld für Erziehung und Pflege ein Mindesteinkommen von CHF 597.- pro Monate erreicht wird. Für selbständigerwerbende Pflegeeltern (in der Regel Beschäftigte in der Landwirtschaft) gilt eine Sonderregelung ¹⁴ .

Da kein Angestelltenverhältnis vorliegt, kommen dem Kanton nicht alle arbeits- bzw. personalrechtlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber zu. Namentlich besteht kein Anspruch auf:

- Ferienentschädigung
- 13. Monatslohn
- Krankentaggeld
- Betreuungszulagen (nicht zu verwechseln mit Familienzulagen)
- Ferien-, Wochenende- und Nachtzuschläge
- Mutterschaftsurlaub
- Arbeitszeugnisse

I. Versicherungsschutz

Nach Art. 8 Abs. 3 PAVO muss ein Pflegekind angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht versichert werden. Das bedeutet, dass im Rahmen der Bewilligungserteilung für ein bestimmtes Kind geprüft werden muss, ob der vorgeschriebene Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Der Kanton Bern hat, vertreten durch die Finanzverwaltung, bei der Allianz Suisse eine Kollektiv-Privathaftpflicht- und eine Kollektiv-Unfallversicherung für alle ausserfamiliär untergebrachten Kinder und Jugendliche bis und mit dem 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Bern abgeschlossen. Das Pflegekind mit Wohnsitz im Kanton Bern gehört automatisch zu den versicherten Personen (keine Anmeldung erforderlich). Die Prämie wird vom Kanton Bern bezahlt. Ein allfälliger Schaden ist unverzüglich der für die Pflegekinderaufsicht zuständigen KESB zu melden.

Kollektive Unfallversicherung

Bei der Kollektiv-Unfallversicherung ist zu beachten, dass diese subsidiär zur obligatorischen Unfallversicherung/Krankenkasse des Kindes eintritt (Anhang 2). Die persönliche Unfallversicherung/Krankenkasse des Kindes darf deswegen nicht gekündigt werden.

Kollektive Haftpflichtversicherung

Die Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Kantons Bern übernimmt Schäden, die durch Pflegekinder verursacht worden sind unter Vorbehalt des Vorsatzes und der Grobfahrlässigkeit (Anhang 1). Sie kommt subsidiär in Fällen zur Anwendung, wo die leiblichen Eltern keine Haftpflichtversicherung haben oder der Schaden nicht durch ihre Haft-

¹⁴ Merkblatt 6.09 «Familienzulagen in der Landwirtschaft».

pflicht gedeckt ist. An Tagen, an denen die Eltern das Kind regelmässig betreuen (regelmässige Besuchstage, Wochenenden, Ferien) haften sie für Schaden, die ihr Kind verursacht. Deshalb sind sowohl die Pflegeeltern als auch die Eltern verpflichtet, über eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu verfügen. Die Pflegeeltern verpflichten sich, allfällige Schäden, die sie im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis verursachen können, in ihre Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

Wird ein ausserkantonales Kind in einer bernischen Pflegefamilie untergebracht, tritt die Kollektiv-Haftpflichtversicherung für dieses Pflegekind nicht ein. Demzufolge muss mit den Einweisenden aus dem Herkunftskanton der geforderte Versicherungsschutz für das ausserkantonale Pflegekind vertieft überprüft und gesichert werden.

J. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

9. Juli 2021

Kantonales Jugendamt



Andrea Weik
Amtsvorsteherin

Anhang

Anhang 1: Kollektiv-Privathaftpflicht- versicherung

Versicherte Personen	Alle Kinder und Jugendlichen bis zum 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Bern, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie betreut werden.
Versicherte Risiken	Privathaftpflicht für die versicherten Kinder und Jugendlichen
Selbstbehalt	Kein Selbstbehalt für Personen- und Sachschäden (Ausnahmen: Schäden an gehaltenen Pferden CHF 1'000.- sowie Garderobeschäden CHF 200.-) (gemäss Police gültig ab 1.01.2022)
Versicherte Leistungen	CHF 5 Mio. pro Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten zusammen.
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	Bei Ein- und Austritt in den Versichertenkreis.
Örtlicher Geltungsbereich	Weltweit
Versicherungsträger	Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Police T80.2.495.173
Schadenanmeldung	Durch die zuständige KESB mit dem vorgesehenen Formular per Mail an: versicherungsmanagement@be.ch oder per Post an: Finanzverwaltung des Kantons Bern Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement Münsterplatz 12 3011 Bern
Besonderheit	Mitversichert sind Ansprüche von Personen, die mit den Versicherten im gleichen Haushalt leben.

Diese Übersicht hat ausschliesslich informativen Charakter und ist nicht verbindlich. Für den Versicherungsschutz allein massgebend ist / sind die Originalpolice(n).

**Anhang 2:
Kollektive Unfallversicherung
Allianz Police B10.0.735.207**

Versicherte Personen	Alle Kinder und Jugendlichen bis zum 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Bern, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie betreut werden.
Versicherte Risiken	Unfälle des täglichen Lebens (subsidiär zur oblig. Unfallversicherung des Kindes). Ebenso gehen allenfalls bestehende Schüler-Unfallversicherungen vor.
Versicherte Leistungen	<p>Heilungskosten / Pflegeleistungen Heilungskosten in Ergänzung zur gesetzlichen Versicherung (KVG), bei Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung</p> <p>Todesfall CHF 10'000.00 Kapitaleistung</p> <p>Invalidität mit Progression bis 350%: CHF 100'000.00 Progression 350%, d.h. bei 100% Kapitaleistung Invaliditätsgrad werden CHF 350'000.00 bezahlt</p>
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	Bei Ein- und Austritt in den Versichertenkreis.
Örtlicher Geltungsbereich	Ganze Welt, ausserhalb der Schweiz und FL maximal 12 Monate.
Versicherungsträger	Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Police B10.0.735.207
Schadenmeldung	Durch die zuständige KESB mit dem vorgesehenen Formular per Mail an: versicherungsmanagement@be.ch oder per Post an: Finanzverwaltung des Kantons Bern Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement Münsterplatz 12
Hinweis	Falls eine versicherte Person zur Zeit des Unfalls nach UVG versichert ist, entfällt die Todesfaldeckung und das versicherte Invaliditätskapital beträgt CHF 50'000.00.

Diese Übersicht hat ausschliesslich informativen Charakter und ist nicht verbindlich. Für den Versicherungsschutz allein massgebend ist / sind die Originalpolice(n).

**Anhang 3:
Einheitliche Nebenkostenregelung**

1. Definition

Nebenkosten sind die Kosten, welche zusätzlich zur vereinbarten Leistung (Massnahmenkosten) anfallen. Sie sind bedarfsabhängig, individuell und den einzelnen Kindern und Jugendlichen zuzuordnen. Als Nebenkosten gelten Kosten für:

1. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
2. Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel
3. Taschengeld, inklusiv Handy, Telefon, Geschenke
4. Coiffeur
5. Hobby
6. Lager innerhalb des Betreuungskonzeptes Wohnen (exkl. Schule)
7. Reisen und individuelle Fahrten ausserhalb des Betreuungskonzeptes (beispielsweise Transportkosten in Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten, so auch für die Wahrnehmung/Begleitung von Gerichts- und Behörden Terminen, für Arzttermine, etc.). Fahrten zur Wahrung des Besuchsrechts sind keine Nebenkosten.
8. Therapien, die nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und nicht von einer Fachstelle verordnet sind
9. Auswärtige Verpflegung in Verbindung mit Integrationsleistung (Lehre, Teilnahme an Integrationsmassnahme ausserhalb der Institution)
10. Grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, elektronischen Kommunikationsmittel usw.
11. Urinproben

2. Rechnungslauf

Die Nebenkosten müssen grundsätzlich den Sorgeberechtigten/Unterhaltspflichtigen in Rechnung gestellt werden. Im Unterbringungsvertrag kann mit den Sorgeberechtigten/Unterhaltspflichtigen ein anderer Rechnungslauf vereinbart werden. Bei Pflegeverhältnissen geht die Rechnung für die Nebenkosten an den Leistungsbesteller, der diese zur Zahlung an die Unterhaltspflichtigen weiterleitet.

Bei einvernehmlichen Unterbringungen, welche subsidiär über die kommunalen Sozialdienste finanziert sind, erfolgt die Rechnungsstellung direkt an den zuständigen Sozialdienst. Die Sorgeberechtigten erhalten jeweils eine Rechnungskopie zur Kenntnis und entrichten dem Sozialdienst die berechneten Elternbeiträge.

3. Kinderkonto

Der Leistungserbringer führt für die Verrechnung der anfallenden Kosten ein entsprechendes Kinderkonto und rechnet in der Regel monatlich ab. Bei Pflegeverhältnissen kann ein vierteljährlicher Abrechnungsrhythmus vereinbart werden. Eine allfällige Differenz der aufgelaufenen (effektiven) Kosten zur Akontozahlung darf nicht für einen anderen Zweck als für die Nebenkosten des entsprechenden Kindes verwendet werden. Jährlich, spätestens aber bei Austritt des Kindes ist ein allfälliger Saldo zurückzuerstatten, respektive in Rechnung zu stellen.

4. Akontozahlung

Für die Kosten unter **Ziffer 1 – 5** kann eine monatliche Akontozahlung vereinbart werden. Die Bestimmung der monatlichen Pauschale ist nach Alter abgestuft und orientiert sich an den Richtwerten der BKSE mit folgenden Ansätzen:

	Bis 11. Lebensjahr	Ab 12. Lebensjahr	16. bis 18. Lebensjahr
Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen	CHF 60.-	CHF 80.-	CHF 100.-
Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel	CHF 20.-	CHF 25.-	CHF 25.-
Taschengeld, Handy	Ab 6 Jahren Fr. 1.-- pro Woche, pro zusätzliches Altersjahr plus Fr. 1.--.	CHF 40.- pro Monat, pro zusätzliches Altersjahr plus CHF 10.-	CHF 100.- pro Monat
Coiffeur	CHF 10.-	CHF 10.-	CHF 10.-
Hobby	CHF 50.-	CHF 50.-	CHF 50.-
Total	CHF 144.- bis 160.-	CHF 205.- bis 235.-	CHF 285.-

Die Pauschale ist als Kostendach zu verstehen. Begründete Ausgaben, welche die Pauschale übersteigen oder ausserordentlich anfallen, sind nach vorgängiger Absprache mit den Sorgeberechtigten, beziehungsweise mit der Kostengutsprache leistenden Instanz möglich.

Die Kosten unter **Ziffer 6 – 11** sind individuell mit den Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretungen oder dem Sozialdienst im Rahmen der Kostengutsprache vorgängig zu vereinbaren und monatlich unter Beilage von Quittungen in Rechnung zu stellen.

Werden die entsprechenden Nebenkosten über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert und liegt keine Kostengutsprache durch den Sozialdienst vor, gehen die Kosten zu Lasten der Einrichtung und werden nicht vom Sozialdienst übernommen.

4. Weitere anfallende Kosten

Die individuellen Prämien für die Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Krankenversicherung sind separat zu den Nebenkosten auszuweisen. Werden die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe übernommen, ist der Maximalbetrag für die Krankenversicherung gemäss Art. 8h SHV¹⁵ zu berücksichtigen. Für medizinisch bedingte Mehrkosten (wie z.B. Diätessen, Optiker, Zahnarzt, Selbstbehalt etc.), ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen und separat in Rechnung zu stellen.

¹⁵ Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 24.10.2001; BSG 860.111. Der Verweis ist nach der Revision des SHG und dessen Verordnungen entsprechend anzupassen